



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 6009 0

Nr. 15 / 2007

30. Mai 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 6009 51134

Grundordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 6. Februar 2002
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. Mai 2007
(FH-Mitteilung Nr. 14 / 2007)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Grundordnung
der Fachhochschule Aachen
vom 6. Februar 2002
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. Mai 2007
(FH-Mitteilung Nr. 14 / 2007)

Inhaltsübersicht

	Präambel	3
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2	Akademisches Jahr und Amtszeit	3
§ 3	Zentrale Organe	4
§ 4	Rektorin, Rektor, Rektorat	4
§ 5	Senat, erweiterter Senat	4
§ 6	Mitglieder und Angehörige	5
§ 7	Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 8	Kuratorium	6
§ 9	Innere Organisation	6
§ 10	Dekan, Dekanat	6
§ 11	Fachbereichsrat	7
§ 12	Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher	7
§ 13	Ausschüsse und Kommissionen	7
§ 14	Berufungsverfahren	7
§ 15	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	8
§ 16	Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen durch Befangenheit	8
§ 17	Rederecht und Antragsrecht	8
§ 18	Abstimmungen	8
§ 19	Körperschaftsvermögen	8
§ 20	Verkündungsblatt	9
§ 21	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	9
§ 22	Hochschulrat	9

Präambel

Die Fachhochschule Aachen orientiert sich an dem ständig fortzuschreibenden Leitbild.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

Die Fachhochschule Aachen mit der Abteilung Jülich führt den Namen Fachhochschule Aachen – Aachen University of Applied Sciences – mit Verwaltungssitz in Aachen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

§ 2

**Akademisches Jahr und
Amtszeit**

(1) Das akademische Jahr beginnt jeweils am 01. September. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentralen Organen, Ausschüssen und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 01. September eines Wahljahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Fachbereichsräte unmittelbar nach deren Wahl mit der konstituierenden Sitzung und endet entsprechend mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachbereichsrates.

§ 3

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat

§ 4

Rektorin, Rektor, Rektorat

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Fachhochschule nach außen. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimalig möglich. Die Rektorin oder der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts auf Hausbeauftragte.

(2) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors findet spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors statt. Bis zur Amtsübernahme soll die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor an den Sitzungen des Rektorats und des Senats ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird unverzüglich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Das Rektorat leitet die Hochschule. Ihm gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler 3 Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors mit einem bestimmten Aufgabenbereich vor. Sie oder er kann auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Prorektorin oder Prorektor vorschlagen. Auf die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren finden die Grundsätze über die Wahl der Rektorin oder des Rektors entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsordnung des Rektorats regelt die Aufgabenverteilung sowie die Vertretung im Rektorat.

(4) Das Rektorat ist der Hochschule für seine Amtsführung verantwortlich. Es kommt dieser Verantwortung nach insbesondere durch die Bekanntgabe der Planung hinsichtlich der Verteilung der Stellen und Mittel sowie des zentralen Verfügungsfonds gemäß § Absatz 1 und 3 HG und

durch Vorlage seines jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß § 20 Absatz 2 HG. Der Rechenschaftsbericht ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Senats zu erstellen. Der nach § 20 Absatz 1 HG zu erstellende Hochschulentwicklungsplan wird vom Rektorat unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche im Benehmen mit dem Senat beschlossen.

§ 5

Senat, erweiterter Senat

(1) Der Senat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre, bei den Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(2) Der erweiterte Senat besteht aus 48 stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats neben den Mitgliedern des Absatz 1 sind:

1. acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. zehn weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. sieben weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit entspricht Absatz 1 Satz 3.

Bei Entscheidungen, die die Lehre (mit Ausnahme ihrer Bewertung) oder die Forschung, Kunst und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des Senats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor von 4 vervielfacht.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind außer den in § 22 Absatz 3 Satz 1 HG genannten Personen:

1. die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebs-einheiten
2. die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher
3. die Gleichstellungsbeauftragte

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Senats. Für die Wahl des oder der Vorsitzenden wählt der Senat zu Beginn der ersten Sitzung einen Wahlvorstand. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule Aachen sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Fachhochschule Aachen sind die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhezustand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil. Die Rechte und Pflichten der Angehörigen werden in den entsprechenden Ordnungen und Satzungen sowie gegebenenfalls einzelvertraglich geregelt.

(3) Die Hochschule kann einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 HG erfüllt, die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie oder er Aufgaben der Fachhochschule Aachen in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.

(4) Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 HG an der Fachhochschule Aachen Lehrveranstaltungen abhalten, nehmen die mit der Aufga-

be verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Als Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung wird in einer Ordnung festgelegt.

(6) Die Bezeichnungen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden entsprechend § 53 HG verliehen. Das Verfahren wird in einer Ordnung festgelegt.

§ 7

Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die Fachhochschule Aachen und die Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- die Überwachung der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne
- die Mitwirkung an der internen Mittelverteilung
- Stellungnahme bei der Wahrnehmung des Widerspruchsrechts nach Landesgleichstellungsgesetz durch die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören je ein Vertreter und eine Vertreterin aus den Gruppen nach § 13 Absatz 1 HG als stimmberechtigte Mitglieder sowie als beratende Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Hochschule gewählt. Zuständig für die Einholung dieser Vorschläge ist der Senat. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die ihr durch das Hochschulgesetz und das Landesgleichstellungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) Das Dekanat bestimmt die Studiendekanin oder den Studiendekan und regelt die Stellvertretung.

(6) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan bzw. das Dekanat werden vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans und Prodekanin oder Prodekans bzw. des Dekanats von den Mitgliedern des neugewählten Fachbereichsrates gewählt. Für den Amtsantritt gilt § 2 Absatz 1. Das Nähere zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und zur Stellvertretung sowie des Dekanats regelt die Wahlordnung.

§ 11

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Fachbereichsordnung kann zulassen, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Fachschaftsrates als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Fachbereichsrat angehört.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Fachbereichsrat tagt mindestens zweimal pro Semester und zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

(5) Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 12

Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher

In der Abteilung Jülich wird eine Abteilungssprecherin oder ein Abteilungssprecher gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Senat und die Fachbereiche können Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Die Mitglieder der Senatsausschüsse und -kommissionen sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Senat bildet je eine ständige Kommission entsprechend den Aufgaben der 3 Prorektorinnen und Prorektoren. Mitglieder der ständigen Kommissionen sind:

1. die Prorektorin oder der Prorektor als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
6. ein von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmtes Mitglied aus der Verwaltung mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Vor der Beschlussfassung ist der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan des unmittelbar betroffenen Fachbereichs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

§ 14

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen. Der Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige angehören.

(2) Zum Vorschlag einer Berufungskommission nimmt die Schwerbehindertenvertretung Stellung, bevor dieser dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sofern eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber am Verfahren beteiligt ist.

(3) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt

und vom Rektorat an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zugeleitet. Näheres regelt die Berufungsordnung.

§ 15

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Soweit und solange die Organe, Ausschüsse und Kommissionen sich keine Geschäftsordnung gegeben haben, gilt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich auf Einladung ihrer bzw. ihres jeweiligen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Werktagen und unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest; diese ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Gremium beschlussunfähig, beendet sie bzw. er die Sitzung und beraumt eine neue Sitzung an. Bei dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Gremien können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren beschließen, soweit die jeweilige Geschäftsordnung dies vorsieht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende, wenn ein Beschluss ansonsten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Regelung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen durch Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien und der Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 und Absatz 2 bis Absatz 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Besorgnis der Befangenheit)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 17

Rederecht und Antragsrecht

Das Rederecht und das Antragsrecht in den Gremien haben grundsätzlich nur die stimmberechtigten Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Anderen Personen kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Rederecht erteilt werden.

§ 18

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen – von Personalangelegenheiten abgesehen – in der Regel mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gremien ihre Beschlüsse mit der Mehrheit des Gremiums. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist spätestens bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit; diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19

Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne § 105 Absatz 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

§ 20

Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den "FH-Mitteilungen" – Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen – bekannt gegeben, das mindestens vierteljährlich erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung und die Veröffentlichung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 21

In-Kraft-Treten* und Veröffentlichung

Diese Grundordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 15.05.1992 (GABl. NW.II Nr. 8/2, S. 262 ff, zuletzt geändert durch Satzung der FH Aachen vom 19. September 2000, FH-Mitteilungen 9/2000 vom 20.09.2000, S. 3) außer Kraft.

§ 22

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus 8 Mitgliedern.

(2) Mindestens fünf der Hochschulratsmitglieder sind Externe im Sinne des § 21 Abs. 8 HG.

(3) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seinen externen Mitgliedern sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

* Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-treten der Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 06.02.2002 (FH-Mitteilung Nr. 1 / 2002). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 30.05.2007 an geltende Fassung der Grundordnung.